

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten; BUrlG §§ 1, 7

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 181/73

Urteil des BAG vom 6. Dezember 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 181/73

4 Sa 1195/72 Düsseldorf

Verkündet
am 6. Dezember 1973

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Dezember 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Dr. Dieterich sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Döderlein und die ehrenamtliche Richterin Schäfer für Recht erkannt:

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Februar 1973 - 4 Sa 1195/72 - wird hinsichtlich des Urlaubsanspruchs für das Jahr 1972 zurückgewiesen. Insoweit wird die Formel des angefochtenen Urteils jedoch dahin wie folgt neu gefaßt:
Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger für das Jahr 1972 18 Tage Urlaub zu gewähren.
2. Im übrigen wird das vorbezeichnete Urteil auf die Revision des beklagten Landes aufgehoben. Insoweit wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 69 Jahre alte Kläger ist Beamter im Ruhestand. Seit dem 25. August 1969 ist er für das beklagte Land nebenberuflich an einer Sonderschule in M als Lehrkraft gegen einen Stundenlohn von 22,-- DM tätig. Die wöchentliche Arbeitsleistung beträgt zwölf Unterrichtsstunden. Unter dem 29. Februar 1972 haben die Parteien einen mit "Arbeitsvertrag" überschriebenen schriftlichen Vertrag abgeschlossen. Der Kläger erhält nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden bezahlt.

Der Kläger begehrt im vorliegenden Rechtsstreit das Entgelt für einen zu bezahlenden jährlichen Erholungsurlaub von 18 Werktagen für die Jahre von 1970 bis 1972. Dabei hat er einen jährlichen Betrag von 792,-- DM zugrunde gelegt und hat demgemäß beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 2.376,-- DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen.

Der Kläger hat diesen Anspruch auf das Bundesurlaubsgesetz gestützt. Seiner Ansicht nach ist er als nebenberuflich tätige Lehrkraft Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes. Er leiste abhängige, d.h. weisungsgebundene Arbeit für das beklagte Land.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Seiner Ansicht nach ist der Kläger nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 2 BUrtLG. Der Kläger sei bei seiner Lehrtätigkeit im wesentlichen frei und nicht an Einzelweisungen gebunden. Seine Bindung bezüglich Ort und Zeit der Tätigkeit folge aus der Natur der Sache und sei für das Dienstverhältnis nicht charakteristisch. Der Kläger sei auch nicht als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen, da er ausreichend versorgt sei. Der Klageanspruch sei ferner deshalb nicht begründet, weil der Kläger niemals ausdrücklich Urlaub verlangt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hin hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und hat das beklagte Land klagegemäß verurteilt.

Das Landesarbeitsgericht hat den Kläger als Arbeitnehmer im Sinne des § 2 BUrtLG angesehen und hat ihm daher den gesetz-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lichen Mindesturlaub von 18 Tagen zugesprochen. Dieser Urlaub sei abzugelten. Unerheblich sei, daß das beklagte Land keine Urlaubsgewährung ausgesprochen habe. Das Land habe einen Teil des Urlaubsanspruches des Klägers, nämlich die Freizeit, erfüllt. Die Freizeit sei während der jeweiligen Schulferien in den Jahren 1970 bis 1972 gewährt worden. Die Besonderheit des Arbeitsverhältnisses des Klägers bestehe darin, daß er seinen Urlaub nicht jedesmal besonders zu beantragen brauche. Es liege in der Natur des Arbeitsverhältnisses einer im öffentlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkraft, daß der Urlaub von vornherein in den jeweiligen Schulferien festliege. Insoweit bestehe kein Unterschied zwischen teilzeit- und vollbeschäftigten angestellten Lehrkräften. Aus diesen Gründen hält das Landesarbeitsgericht auch einen Verfall des Urlaubsanspruches für rechtlich ausgeschlossen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger hat hilfsweise beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger für die Jahre 1970 bis 1972 jeweils einen Jahresurlaub von 18 Tagen zu gewähren.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat zum Teil Erfolg.

1. Das beklagte Land hat in der Revisionsinstanz vorgetragen, der Kläger sei nicht neben-, sondern hauptberuflich beschäftigt, und zwar im Rahmen eines dem BAT unterstellten Arbeitsverhältnisses; er habe während der gesamten Vertragsdauer nicht weniger als während der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft Unterricht erteilt (vgl. § 3 Buchst. q BAT). Vergütung sei im Verhältnis der erteilten zur regelmäßigen Pflichtstundenzahl errechnet und gezahlt worden, d.h. gemäß § 34 BAT

ab 11. Februar 1970 im Verhältnis 13/24,

ab 16. August 1971 im Verhältnis 12/24

und ab 1. August 1972 im Verhältnis 12/23.

Diese Vergütung sei wesentlich höher als die Bezahlung von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nebenberuflichem Unterricht im Rahmen von Jahreswochenstunden zu je 22,-- DM je Stunde.

Dieses Vorbringen, das im Falle der Richtigkeit der Klage die rechtliche Grundlage entziehen würde, kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Neuer Tatsachenvortrag ist in der Revisionsinstanz nach § 561 Abs. 1 ZPO nicht zulässig. Die jetzige Darstellung der vereinbarten Vertragsgrundlage durch das beklagte Land liegt aber auf tatsächlichem Gebiet, vor allem in der Frage der vereinbarten Vergütung. Es ist etwas anderes, ob der Kläger, wie in den Vorinstanzen unstreitig war, nur für die tatsächlich erteilten Stunden oder ob er mit einem festen durchlaufenden Monatsgehalt bezahlt wird. Aus dem bereits in erster Instanz vorgelegten Arbeitsvertrag vom 29. Februar 1969 allein ließ sich die Geltung der jetzt vorgetragenen Vergütungsregelung nicht folgern.

2. Der dem Landesarbeitsgericht vorliegende Sachverhalt rechtfertigt es, dem Kläger einen Urlaubsanspruch für das Jahr 1972 zuzuerkennen. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, zwischen den Parteien bestehe ein Arbeitsverhältnis, begegnet keinen rechtlichen Bedenken und wird von der Revision nicht angegriffen. Sie entspricht auch der Entscheidung des Senats vom 16. März 1972 in AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; danach sind auf privatrechtlicher Grundlage beschäftigte Lehrkräfte im allgemeinen auch dann Arbeitnehmer, wenn sie nebenberuflich beschäftigt sind.

Da das Arbeitsverhältnis während des ganzen Jahres 1972 fortbestanden hat, kann der Kläger für dieses Jahr Urlaub nur in Gestalt der bezahlten Freizeit beanspruchen, nicht hingegen in Gestalt der Abgeltung. Begründet ist daher nur der Hilfsantrag des Klägers.

3. Nicht gerechtfertigt ist nach dem jetzigen Sachstand das Urlaubsbegehren des Klägers für die Jahre 1970 und 1971. Es ist nicht ersichtlich, daß der Kläger für diese beiden Jahre Urlaubsansprüche in der gebotenen Frist - d.h. bis zum jeweiligen Jahresende - geltend gemacht hätte. Dies wäre aber zur Vermeidung des Verfalls der beiden Urlaubsansprüche erforderlich gewesen (BAG 22, 85 ff. = AP Nr. 1 zu § 7 BUrlG Urlaubs-



- 5 -

jahr). Nach dem bisher vorliegenden Sachverhalt hat der Kläger Urlaubsansprüche für die Jahre 1970 und 1971 erst mit der vorliegenden, am 19. Juni 1972 eingereichten Klage erhoben.

Diese Verspätung bleibt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht deshalb ohne Rechtsfolgen, weil das beklagte Land bereits während der Schulferien der Jahre 1970 und 1972 einen Teil der Urlaubsansprüche, nämlich die Freizeit, erfüllt habe. Lehrkräfte brauchen im allgemeinen zwar, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, keinen besonderen Urlaubsantrag zu stellen; denn ihr Urlaub ist von vornherein auf die Schulferien festgelegt. Das kann aber nicht für solche Lehrkräfte gelten, die, wie nach dem vorliegenden Sachverhalt der Kläger, nur für die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt werden, also kein während der Schulferien weiterlaufendes Gehalt beziehen. Bei ihnen ist es nicht selbstverständlich, die Schulferienzeit der Urlaubszeit gleichzusetzen. Denn die Ferienzeit ist bei ihnen nach der Vertragslage von vornherein keine Arbeitszeit; sie unterliegen während dieser Zeit keinen arbeitsrechtlichen Bindungen an den Schulträger, der bei ihnen daher die Ferienzeit nicht ohne weiteres als Urlaubsgewährung betrachten kann. In diesem Sonderfall muß daher auch eine Lehrkraft den Urlaubswunsch fristgerecht für die Schulferienzeit äußern.

Wegen des vorstehenden Rechtsverstoßes war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Der Rechtsstreit war insoweit an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Damit erhält der Kläger die Möglichkeit, seinen Vortrag dahin zu ergänzen, daß er auch die Urlaubswünsche für die Jahre 1970 und 1971 rechtzeitig vorgebracht habe. Einen dahingehenden Vortrag hat er in der Revisionsinstanz angekündigt.

Die erneute Eröffnung der Tatsacheninstanz gibt allerdings auch dem beklagten Land Gelegenheit, die Grundlagen des Vertragsverhältnisses der Parteien so darzustellen, wie dies unzulässigerweise erstmals in der Revisionsinstanz geschehen ist. Sollte sich diese Darstellung als richtig erweisen, so ist nicht auszuschließen, daß das Urlaubsbegehren des Klägers

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

für die Jahre 1970 und 1971 anders zu beurteilen wäre als dies für das Jahr 1972 erfolgt ist.

gez. Siara

Bichler

Dr. Dieterich

E. Schäfer

Dr. Döderlein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)